



Mandanteninformation 7/2024

Mandanteninformation 7/2024

Inhalt

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler
 - 1.1. Familienstiftung - Steuerklasse und Freibetrag richten sich nach den entferntest Berechtigten
 - 1.2. Doppelbesteuerung - Einkommensteuerermäßigung nur fünf Jahre ab dem Todesfall möglich
 - 1.3. Künstliche Befruchtung - Ausgaben für Präimplantationsdiagnostik können abziehbar sein
2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer
 - 2.1. Regierungsentwurf - Umsatzsteuerliche Highlights des Jahressteuergesetzes 2024
 - 2.2. Wahlrecht - Zuordnung von Gegenständen und Leistungen zum Unternehmen
3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - 3.1. BSG - Verspätete Pauschalversteuerung führt zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung
 - 3.2. Prävention - Erstattung der Kosten eines erweiterten Führungszeugnisses
 - 3.3. Nettolohnvereinbarung - Wenn Arbeitnehmer das Kindergeld an ihren Arbeitgeber abtreten
 - 3.4. Betriebsveranstaltungen - Lohnsteuerpauschalierung bei Vorstandswihnachtsfeier möglich
4. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer
 - 4.1. Wohngemeinnützigkeit - Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Wichtige Steuertermine - August 2024

Fundstellennachweis

1. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

1.1 Familienstiftung - Steuerklasse und Freibetrag richten sich nach den entferntest Berechtigten

Wird Vermögen mit „warmer Hand“ auf eine Stiftung übertragen, gilt dieser Vorgang als Schenkung unter Lebenden und löst daher häufig **Schenkungssteuer** aus. Stiftungen werden oft wesentlich im Interesse einer Familie errichtet (Familienstiftung). Zur Bestimmung der maßgeblichen Steuerklasse und der Freibeträge ist dabei das Verwandtschaftsverhältnis zugrunde zu legen, das (nach der Stiftungsurkunde) der entferntest Berechtigte zum Schenker hat. Je entfernter dieser Berechtigte mit dem Schenker verwandt ist, desto höher fällt also die Schenkungssteuer aus.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat konkretisiert, wie dieser entferntest Berechtigte zu ermitteln ist. Im Streitfall hatten Eheleute eine Familienstiftung mit einem Vermögen von 443.000 € (Steuerwert) ausgestattet. Nach der Stiftungssatzung bezweckte die Familienstiftung die angemessene Versorgung der Eheleute (Stifter), der bereits geborenen Tochter der Stifter sowie weiterer Abkömmlinge des Stamms der Stifter (nach Wegfall der vorherigen Generation). Das Finanzamt ging für Zwecke der Schenkungssteuer davon aus, dass entferntest Berechtigte die angeführten „weiteren Abkömmlinge“ waren. Es legte daher **Steuerklasse I** zugrunde, die für Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder gilt. Nach der Lesart des Finanzamts konnten aber nicht nur Kinder und Enkelkinder potentiell von der Stiftung profitieren, sondern auch Urenkelkinder. Daher zog es nur einen Freibetrag von 100.000 € ab, der für „übrige Personen der Steuerklasse I“ zugrunde zu legen ist, und setzte Schenkungssteuer in Höhe von 59.000 € fest.

Hinweis: Wären nur Kinder berechtigt gewesen, hätte der Freibetrag bei 400.000 € gelegen, bei Beschränkung der Berechtigung bis zur Enkelgeneration bei 200.000 €

Die Eheleute wandten ein, dass nach der Stiftungsurkunde nur die Stifter und ihre Tochter berechtigt seien. Weitere Nachkommen seien noch gar nicht geboren und auch nur dann begünstigt, wenn die Tochter versterbe. Sie wollten daher einen **Freibetrag von 400.000 €** abziehen, so dass die Schenkungssteuer gegen null ging.

Der BFH hat dies jedoch abgelehnt. Als entferntest Berechtigte sind auch **mögliche Urenkel** der Stifter anzusehen, da sie nach der Stiftungssatzung potentiell Vermögensvorteile erlangen können. Unerheblich war für den BFH, ob diese Personen zum Zeitpunkt des Stiftungsgeschäfts schon geboren waren, jemals geboren werden und tatsächlich finanzielle Vorteile aus der Stiftung erlangen werden.

Hinweis: Die finanzielle Ausstattung der Stiftung im Urteilsfall legt nahe, dass die Stifter bei der Steuergestaltung gezielt den Freibetrag von 400.000 € eingeplant hatten. Der nun höchstrichterlich abgesegnete Steuerzugriff von 59.000 € machte das Steuersparmodell der Familienstiftung somit weitgehend zunichte. Bei der Errichtung solcher Stiftungen ist also besonderes Augenmerk darauf zu richten, wie weit man den Kreis der Berechtigten zieht. Aus steuerlicher Sicht kann es sinnvoll sein, diesen Kreis zu beschränken, um steuerliche Vorteile nicht zu gefährden.

1.2 Doppelbesteuerung - Einkommensteuerermäßigung nur fünf Jahre ab dem Todesfall möglich

Mitunter kommt es vor, dass Einkünfte zugleich mit Einkommensteuer und mit Erbschaftsteuer belastet werden. In einem solchen Fall kann aber eine Steuerermäßigungsvorschrift anwendbar sein, nach der die Einkommensteuer um eine **fiktive Erbschaftsteuer** gemindert wird. Diese Regelung greift zum Beispiel bei noch nicht realisierten Wertsteigerungen oder bei Forderungen, die dem Erblasser noch nicht zugeflossen sind (sofern die Einkommensteuer nach dem Zuflussprinzip ermittelt wird).

Die Steuerermäßigung ist allerdings auf einen fünfjährigen Begünstigungszeitraum beschränkt. Das heißt, sie wird nur für Einkünfte gewährt, die im selben Veranlagungszeitraum, in dem die Einkommensteuerschuld beim Erben entsteht, oder in den vorangegangenen vier Veranlagungszeiträumen der Erbschaftsteuer unterlegen haben.

Eine **mehrfährig andauernde Erbenermittlung** kann dazu führen, dass der fünfjährige Begünstigungszeitraum abgelaufen ist und die Ermäßigung nicht mehr genutzt werden kann. Das zeigt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Das Nachlassgericht hatte den Kläger erst 2016, **sechs Jahre** nach dem Tod der Erblasserin, per Erbschein zum Alleinerben erklärt. Zum Nachlass gehörten zwei KG-Beteiligungen. Während der sechs Jahre andauernden Erbenermittlung hatte der Alleinerbe nicht über den Nachlass verfügen können. Die Erbschaftsteuer wurde 2016 festgesetzt und von ihm gezahlt.

Nachdem der Alleinerbe seine geerbten KG-Beteiligungen 2017 veräußert hatte, wollte er die tarifliche Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn um die hierauf entfallende Erbschaftsteuer ermäßigt haben. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab. Der fünfjährige Begünstigungszeitraum sei bereits 2017 abgelaufen, da er schon mit der Entstehung der Erbschaftsteuer (mit dem Tod der Erblasserin 2010) begonnen habe. Der Alleinerbe war hingegen der Auffassung, dass erst der spätere Zeitpunkt der **tatsächlichen Belastung mit Erbschaftsteuer** (2016) maßgeblich sei.

Der BFH hat dem Finanzamt recht gegeben. Für den Fristbeginn komme es auf die **rechtliche Entstehung** der Erbschaftsteuer an. Beim Erwerb von Todes wegen entstehe die Steuer mit dem Tod des Erblassers, so dass dieses Datum maßgeblich sei. Die Richter begründeten diese Auslegung unter anderem mit der Systematik des Gesetzes.

1.3 Künstliche Befruchtung - Ausgaben für Präimplantationsdiagnostik können abziehbar sein

Gute Nachrichten für Paare, die sich ihren **Kinderwunsch** mithilfe medizinischer Unterstützung erfüllen wollen: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Aufwendungen einer gesunden Frau für eine durch eine Krankheit ihres Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Hinweis: Bei der PID erfolgt eine zielgerichtete genetische Analyse von Zellen eines durch künstliche Befruchtung entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter.

Im Streitfall lag beim Partner der Klägerin eine „chromosomale Translokation“ vor. Aufgrund dieser Mutation war die Wahrscheinlichkeit hoch, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes gemeinsames Kind an schwersten körperlichen oder geistigen Behinderungen leiden würde und unter Umständen nicht lebensfähig wäre. Das Paar entschied sich daher dafür, vor der künstlichen Befruchtung eine PID durchzuführen. Der Großteil der hierfür notwendigen Behandlungen betraf die Klägerin, die den Abzug der Kosten als **außergewöhnliche Belastung** beantragte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Behandlungskosten ab, das Finanzgericht (FG) erkannte die selbst getragenen Kosten der Klägerin jedoch in erster Instanz an.

Der BFH hat die Entscheidung des FG bestätigt. Die Aufwendungen für die Behandlung der Klägerin seien **zwangsläufig** entstanden, weil die ärztlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Zweck gedient hätten, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Anders als bei anderen Erkrankungen hätte durch eine medizinische Behandlung allein des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit eintreten können. Daher stünde der Umstand, dass die Klägerin selbst gesund sei, der Berücksichtigung der Aufwendungen nicht entgegen. Ferner sei auch das Erfordernis erfüllt, dass die vorgenommenen Behandlungsschritte mit gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen - insbesondere mit dem Embryonenschutzgesetz. Unerheblich war für den BFH, dass die Klägerin und ihr Partner nicht verheiratet waren.

2. Tipps und Hinweise für alle Unternehmer

2.1 Regierungsentwurf - Umsatzsteuerliche Highlights des Jahressteuergesetzes 2024

Der Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 enthält unter anderem die folgenden umsatzsteuerlichen Maßnahmen:

- **Änderungen beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs:** Bisher ist die Vorsteuer abziehbar, wenn der Leistungsempfänger eine Lieferung oder sonstige Leistung bezogen hat und ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Das gilt auch, wenn der leistende Unternehmer nach vereinnahmten Entgelten versteuert. Vorgesehen ist, dass die Vorsteuer, die von einem Ist-Versteuerer in Rechnung gestellt wird, erst im Voranmeldungszeitraum der Zahlung abziehbar ist. Damit der Leistungsempfänger erkennen kann, dass der leistende Unternehmer seine Leistungen nach vereinnahmten Entgelten versteuert, soll dieser in seine Rechnung die Angabe „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ mit aufzunehmen haben.
- **Kleinunternehmerregelung:** Die Regelungen zur Besteuerung der Kleinunternehmer sollen gemäß den EU-Vorgaben neu gefasst werden. Dabei sollen die Schwellenwerte angehoben werden: vorangegangenes Kalenderjahr maximal 25.000 € (bisher: 22.000 €) und laufendes Kalenderjahr maximal 100.000 € (bisher: 50.000 €) Gesamtumsatz. Die Verzichtserklärung soll neu befristet werden, und zwar bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Außerdem sollen Regelungen zur (vereinfachten) Rechnungsstellung von Kleinunternehmern aufgenommen werden. Des Weiteren soll die Kleinunternehmerregelung auf EU-Ebene internationalisiert werden, so dass auch in EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer die Regelung in Deutschland nutzen können und umgekehrt. Die Anwendung ist ab dem 1. Januar 2025 geplant.

2.2 Wahlrecht - Zuordnung von Gegenständen und Leistungen zum Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat zur Zuordnung von Leistungen zum Unternehmen im Hinblick auf den **Vorsteuerabzug** und zum Zeitpunkt und zur Dokumentation der Zuordnungsentscheidung Stellung genommen.

Grundsätzlich hat der Unternehmer für bezogene Gegenstände ein Zuordnungswahlrecht. Er kann einen Gegenstand ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen. Die Zuordnungsentscheidung ist zu dokumentieren. Bisher verlangte die Finanzverwaltung eine Mitteilung der Entscheidung bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen. Der Bundesfinanzhof hat aber klargestellt, dass keine fristgebundene Mitteilung an die Finanzverwaltung erforderlich ist, wenn objektiv erkennbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung vorliegen. Diese Anhaltspunkte können der Finanzbehörde auch nach Fristablauf eingereicht werden. Eine **explizite Mitteilung** an die Finanzverwaltung ist nur dann erforderlich, wenn keine objektiv erkennbaren Anhaltspunkte für die Zuordnung existieren. Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die Rechtsprechung angepasst.

Hinweis: Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu Fragen der Zuordnung, Dokumentation und Dokumentationsfrist!

3. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

3.1 BSG - Verspätete Pauschalversteuerung führt zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung

Das BSG hat entschieden, dass die verspätete Pauschalbesteuerung von Kosten für eine Betriebsveranstaltung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt. Der Beitrag liefert die Hintergründe und erläutert, wie Arbeitgeber jetzt vorgehen, gerade mit Blick auf mehrere Betriebsveranstaltungen und Weihnachtsfeiern am Jahresende.

Der Fall: Pauschalversteuerung erfolgte nach dem 28. Februar

Im konkreten Fall hatte ein Unternehmen mit seinen Beschäftigten im September 2015 ein Firmenjubiläum gefeiert. Erst im März 2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund € 163.000 die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte die Deutsche Rentenversicherung von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund € 60.000 nach.

Dagegen wehrte sich das Unternehmen und bekam vor dem SG und später auch vor dem LSG Niedersachsen-Bremen Recht. Dagegen legte die Deutsche Rentenversicherung Revision beim BSG ein. Sie rügte die Verletzung des § 1 Abs. 1 S. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Da die Beiträge zum 28. Februar 2016 fällig geworden seien, scheidet eine spätere Pauschalversteuerung aus.

BSG: Keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung

Das BSG hat der Revision stattgegeben. Die Nachforderung war rechtmäßig. So sind Kosten von mehr als € 110 je Arbeitnehmer für eine Betriebsveranstaltung als geldwerter Vorteil beitragspflichtig, wenn sie nicht mit der Vergütungsabrechnung, sondern erst später pauschal versteuert werden.

Nach den geltenden Bestimmungen kommt es darauf an, dass die pauschale Besteuerung mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum erfolgt. Das wäre hier der September 2015 gewesen. Tatsächlich hat der Betrieb die Pauschalbesteuerung erst Ende März 2016 durchgeführt. Dies fand nach dem 28. Februar 2016 statt, also nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr - hier 2015 - übermittelt werden muss (BSG 23. April 2024, B 12 BA 3/22 R).

Diese Schlüsse sollten Arbeitgeber jetzt ziehen

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20. April 2016, TOP 5 die Auffassung, eine nachträgliche Pauschalbesteuerung könne stets nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden, also längstens bis zum 28. Februar des Folgejahres. Dem schließt sich nun das BSG im Ergebnis an.

Das gehört zum Arbeitsentgelt

Für Arbeitgeber heißt das: Zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören alle laufenden oder einmaligen Vergütungen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Lohnbestandteile besteht. Ausgenommen hiervon, sprich der Vergütung nicht zuzurechnen, sind bestimmte steuerfreie oder der Pauschalbesteuerung zugängliche Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen (§ 1 Abs. 1 S. 1 SVEV). Diese sind nur dann nicht dem Lohn zuzurechnen, wenn sie vom Arbeitgeber für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert wurden. Der Abrechnungszeitraum endet am 28. Februar des Folgejahres.

Wichtig: Diese Regelung führt zu Problemen, wenn z. B. die Rechnung für eine Weihnachtsfeier erst nach dem 28. Februar. des Folgejahres beim Arbeitgeber eingeht. In diesem Fall führt die nachträgliche Pauschalversteuerung nicht zu einer Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Das gilt für mehrere Betriebsveranstaltungen

Bei der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ist zu beachten, dass nur für maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr der steuerliche Freibetrag von € 110 je Veranstaltung für den teilnehmenden Arbeitnehmer angesetzt werden kann.

Bei mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr, an denen ein Arbeitnehmer teilnimmt, haben Arbeitgeber ein Wahlrecht: Sie können wählen, für welche der zwei Veranstaltungen sie den Freibetrag anwenden - am besten für die zwei teuersten. Eine dritte oder weitere Betriebsveranstaltung führt zur Steuer- und auch zur Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Allerdings besteht für Arbeitgeber hier die Möglichkeit, die Lohnsteuer mit einem Steuersatz von 25 Prozent zu pauschalieren (§ 40 Abs. 2 EStG).

Beispiel

In einem Unternehmen finden im Jahr 2024 drei Betriebsveranstaltungen statt. An allen drei Veranstaltungen können alle Arbeitnehmer teilnehmen. Auf den einzelnen teilnehmenden Arbeitnehmer entfallen folgende Vorteile:

- Jubiläumsfeier im Mai 2024 mit € 100
- Betriebsausflug im Juli 2024 mit € 90
- Weihnachtsfeier im Dezember 2024 mit € 70

Lösung: Die Aufwendungen für jede der drei Betriebsveranstaltungen liegen im Rahmen des Freibetrags von € 110. Da an allen drei Betriebsveranstaltungen alle Arbeitnehmer teilgenommen haben, ist der Freibetrag bei einer Veranstaltung nicht anwendbar. Das ist die Weihnachtsfeier; bei ihr sind die Aufwendungen mit € 70 pro Arbeitnehmer am niedrigsten. Deshalb ist bei der Weihnachtsfeier die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG durchzuführen.

Wichtig: Die Pauschalierung für die Weihnachtsfeier, die im Dezember 2024 stattfindet, muss der Arbeitgeber bis zum 28. Februar 2025 durchführen. Erfolgt die Pauschalierung erst im März 2025 oder später, besteht keine Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

3.2 Prävention - Erstattung der Kosten eines erweiterten Führungszeugnisses

Wer mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, trägt große Verantwortung. Im Rahmen besonderer **Schutz- und Präventionsmaßnahmen** haben in diesem Bereich eingesetzte Menschen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Teilweise erheben die Gemeinden hierfür eine Gebühr, die dem Beschäftigten erstattet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine Grundsatzentscheidung zu Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse gefällt. Zu deren Einholung ist der Arbeitgeber im Streitfall zum Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt kirchenrechtlich verpflichtet. Solche Kostenerstattungen führen laut BFH nicht zu Arbeitslohn. Das Finanzgericht war davon ausgegangen, dass die Erstattung der Aufwendungen für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse im ganz überwiegend **eigenbetrieblichen Interesse** des kirchlichen Arbeitgebers erfolgt war. Daher habe kein Arbeitslohn vorgelegen. Dem hat sich der BFH angeschlossen.

Hinweis: Da bereits wegen des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesses kein Arbeitslohn vorlag, musste der BFH nicht über eine etwaige Steuerfreiheit der Kostenerstattung als „Auslagenersatz“ entscheiden.

3.3 Nettolohnvereinbarung - Wenn Arbeitnehmer das Kindergeld an ihren Arbeitgeber abtreten

Treffen Arbeitsparteien eine **Nettolohnvereinbarung**, garantiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unabhängig von der Lohnsteuerklasse und der Höhe der abzuziehenden Sozialversicherungsbeiträge die Auszahlung eines bestimmten Nettolohns. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs mindert das im Rahmen einer Nettolohnvereinbarung an den Arbeitgeber abgetretene und ausgezahlte Kindergeld im Jahr der Zahlung den Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers.

3.4 Betriebsveranstaltungen - Lohnsteuerpauschalierung bei Vorstandswihnachtsfeier möglich

Für Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gilt ein **Freibetrag von 110 €** pro Veranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Vorteile bis zu dieser Höhe bleiben also stets steuerfrei. Wird die Feier teurer, ist nur der übersteigende Teil als Arbeitslohn zu versteuern. Soweit eine Betriebsveranstaltung steuerpflichtigen Arbeitslohn auslöst, kann der Arbeitgeber aber eine günstige Lohnsteuerpauschalierung mit einem Steuersatz von 25 % vornehmen.

Seit 2015 ist gesetzlich geregelt, dass eine Betriebsveranstaltung **allen Angehörigen des Betriebs** oder Betriebsteils offenstehen muss.

Der Teilnehmerkreis der Veranstaltung darf also nicht beschränkt sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass dieses „Offenstehen“ nur Voraussetzung für die Gewährung des 110-€-Freibetrags ist, nicht aber für die günstige 25%ige Pauschalversteuerung der Zuwendungen.

Geklagt hatte ein Arbeitgeber, der zwei Weihnachtsfeiern jeweils nur für Vorstandsmitglieder und die obere Führungsriege veranstaltet hatte. Im Zuge einer Lohnsteuer-Außenprüfung lehnte das Finanzamt die Pauschalversteuerung mit 25 % ab und berechnete die Lohnsteuer auf die Feier individuell, was zu einer Nachforderung führte. Es vertrat den Standpunkt, dass die **Beschränkung des Teilnehmerkreises** auch der Pauschalversteuerung im Wege stehe.

Der BFH war anderer Ansicht. Als Betriebsveranstaltung gelte jede Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter - somit auch die Weihnachtsfeiern im Streitfall. Das eingrenzende **Kriterium des „Offenstehens“** für alle Betriebsangehörigen sei nicht Gegenstand der Legaldefinition der Betriebsveranstaltung, sondern nur eine ergänzende Voraussetzung für die Gewährung des 110-€-Freibetrags.

4. Tipps und Hinweise für Hausbesitzer

4.1 Wohngemeinnützigkeit - Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen

Die Möglichkeit einer gemeinnützigen Überlassung von vergünstigtem Wohnraum soll gesetzlich kodifiziert und in der Sache **bürokratieärmer** ausgestaltet werden. Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 sieht vor, dass vor allem die Grenzen für die Ermittlung der Einkommensbezüge durch Erhöhung der Multiplikatoren angepasst werden. Dadurch soll die Entwicklung steigender Mieten im Vergleich zum Einkommen in Zusammenhang mit der aktuell bestehenden Wohnungsnot in Ballungsräumen angemessen abgebildet werden. Die Voraussetzungen der Hilfebedürftigkeit sollen zu Beginn des jeweiligen Mietverhältnisses vorliegen müssen und entsprechend nachgewiesen werden.

Hinweis: Mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens dürfte erst nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen sein. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wichtige Steuertermine - August 2024

12. August	Umsatzsteuer Lohnsteuer Solidaritätszuschlag Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
15. August	Grundsteuer Gewerbsteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 15. bzw. 19. August 2024. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Fundstellennachweis

- Familienstiftung - Steuerklasse und Freibetrag richten sich nach den entferntest Berechtigten**
BFH, Urt. v. 28. Februar 2024 - II R 25/21; www.bundesfinanzhof.de
- Doppelbesteuerung - Einkommensteuerermäßigung nur fünf Jahre ab dem Todesfall möglich**
BFH, Urt. v. 28. November 2023 - X R 20/21; www.bundesfinanzhof.de
- Künstliche Befruchtung - Ausgaben für Präimplantationsdiagnostik können abziehbar sein**
BFH, Urt. v. 29. Februar 2024 - VI R 2/22; www.bundesfinanzhof.de
- Regierungsentwurf - Umsatzsteuerliche Highlights des Jahressteuergesetzes 2024**
§ 15, § 19, § 19a UStG i.d.F. des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 (Stand: 4. Juni 2024); www.bundesfinanzministerium.de
- Wahlrecht - Zuordnung von Gegenständen und Leistungen zum Unternehmen**
BMF-Schreiben v. 17. Mai 2024 - III C 2 - S 7300/19/10002 :001; www.bundesfinanzministerium.de
- Prävention - Erstattung der Kosten eines erweiterten Führungszeugnisses**
BFH, Urt. v. 8. Februar 2024 - VI R 10/22; www.bundesfinanzhof.de
- Nettolohnvereinbarung - Wenn Arbeitnehmer das Kindergeld an ihren Arbeitgeber abtreten**
BFH, Urt. v. 8. Februar 2024 - VI R 26/21; www.bundesfinanzhof.de
- Betriebsveranstaltungen - Lohnsteuerpauschalierung bei Vorstandswihnachtsfeier möglich**
BFH, Urt. v. 27. März 2024 - VI R 5/22; www.bundesfinanzhof.de
- Wohngemeinnützigkeit - Vergünstigte Vermietung an hilfsbedürftige Personen**
§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 27 AO i.d.F. des Regierungsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 2024 (Stand: 4. Juni 2024); www.bundesfinanzministerium.de

Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand!

Kontaktieren Sie uns!
Wir beraten Sie gerne!
info@mtg-group.de
www.mtg-group.de

MTG Wirtschaftskanzlei